

Grundsätze des Landes Baden-Württemberg für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung (Grundsätze Landbewirtschaftung)

Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hat die Erzeugung von qualitativ hochwertigen und preiswerten Nahrungsmitteln, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen standortgerechter Bewirtschaftungsmethoden, die den Boden, seine Gesundheit, seine Fruchtbarkeit und seine weiteren vielfältigen Funktionen nachhaltig erhalten und möglichst verbessern. Das anzustrebende Leistungsniveau richtet sich nach den gegebenen unterschiedlichen Standortverhältnissen und den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung schließt den nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln und Technik mit ein.

Hinsichtlich der standortgerechten Bodenbewirtschaftung ist unter „ordnungsgemäß“ im Hinblick auf die Bodennutzung, in Bezug auf das Anbauverhältnis und die Fruchtfolge, die Bodenbearbeitung, im Hinblick auf den Wasserhaushalt, hinsichtlich der Nährstoffversorgung und beim Pflanzenschutz vor allem zu verstehen:

1. Bodennutzung

- Auf bevorzugten Grünlandstandorten (zum Beispiel sehr schweren und feuchten Böden, Böden in stärker erosionsgefährdeten Lagen, im Einzugsgebiet von Wasserschutzgebieten und wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten) wird nach Möglichkeit Grünland belassen auch wenn eine Ackernutzung in Betracht käme, beziehungsweise bei vorhandener Ackernutzung wird eine Grünlandnutzung angestrebt.
- In häufig überschwemmten Talauen erfolgt wegen der Erosionsgefahr möglichst eine Grünlandnutzung.

- Moorböden werden so bewirtschaftet, dass die Torfmineralisierung und Treibhausgasemissionen minimiert werden. Dort erfolgt eine umbruchlose Grünlanderneuerung.

2. Anbauverhältnis und Fruchtfolge

- Es erfolgt eine standortgemäße Nutzung und Fruchtfolge.

Auf dem Pachtgegenstand wird die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes) und der Anbau rechtmäßig in Verkehr gebrachter gentechnisch veränderter Organismen unterlassen.

- Es werden aufeinander folgenden Fruchtarten insbesondere im Hinblick auf eine Vermeidung oder Verminderung von Bodenverdichtungen, eine bessere Nährstoffausnutzung, die Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sowie die Verminderung der Anfälligkeit gegen Schadorganismen (kulturartspezifische Anfälligkeiten) und der Bodenerosion ausgewählt und in ihrer Vielfalt nach Möglichkeit erweitert.
- Nach Maßgabe der Standortbedingungen wird eine möglichst lange Bodenbedeckung (zum Beispiel auch durch Zwischenfruchtanbau) gewährleistet.

3. Bodenbearbeitung

- Die Bodenbearbeitung wird für Bodenstruktur, Bodenleben und Bodennährstoffe so schonend wie möglich vorgenommen und dabei auch der Bodenerosion entgegengewirkt.
- Die Bodenbearbeitung erfolgt je nach Standort-, Boden- und Anbauverhältnissen mit jeweils angepasster Technik und angemessener Intensität

- Ein Befahren der Nutzflächen, insbesondere zum falschen Zeitpunkt (zum Beispiel bei hoher Feuchtigkeit) wird vermieden oder wird auf Ausnahmen beschränkt.

Für Grundstücke mit Kulturdenkmalen erfolgt eine denkmalschonende Bodenbewirtschaftung (möglichst Grünlandnutzung).

4. Wasserhaushalt

- In Mooren unterbleibt die Neuanlage oder Vertiefung von Entwässerungsgräben oder sonstigen Dränanlagen.

5. Nährstoffversorgung

- Die Düngung wird nach guter fachlicher Praxis durchgeführt. Dies bedeutet, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Düngemittelanwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens auszurichten sind und Beeinträchtigungen der Umweltmedien weitestgehend vermieden werden.

Die Nährstoffvorräte des Bodens werden nach Bedarf durch Bodenuntersuchungen festgestellt und die Düngung mit Phosphat, Kali, Kalk, Magnesium und Spurennährstoffen nach diesen Ergebnissen dem Nährstoffbedarf der betreffenden Pflanzenarten oder der Fruchtfolge durchgeführt, wobei dem Kalk vornehmlich als Bodenverbesserungsmittel Bedeutung zukommt.

- Die Höhe der Stickstoffdüngung richtet sich nach dem Bedarf der Pflanzenart. Bei der Bemessung der Gaben sind die Nachlieferung aus dem Bodenvorrat (nach Möglichkeit Nmin-Untersuchungen), die Einflüsse der Vorfrüchte und der Witterung sowie die Nährstoffe der aufgebrauchten Wirtschaftsdünger, Zukaufdüngemittel und gegebenenfalls dem aufgebrauchten Kompost oder Gärreste zu berücksichtigen.

- Die Anwendung von Klärschlamm auf den landeseigenen Flächen ist untersagt.

6. Pflanzenschutz

- Der Pflanzenschutz wird nach guter fachlicher Praxis durchgeführt. Dabei werden die Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes beachtet.
- Zur Verminderung von Infektions- und Befallsgefährdungen werden vorbeugende Maßnahmen der Ackerkultur (Bodenbearbeitung, Fruchtfolge, Saatgutwechsel, Sortenwahl, Saatzeit und so weiter) durchgeführt.
- Praktikable biologische oder biotechnische Verfahren sowie biologische Pflanzenschutzmittel mit ähnlicher Wirksamkeit gegenüber den chemischen Pflanzenschutzmitteln werden vorrangig angewendet.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt unter Beachtung der wirtschaftlichen Schadensschwellen.
- In Wasserschutzgebieten werden bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die einschlägigen Vorgaben beachtet.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird unter Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und -auflagen vorgenommen.
- Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird eine Beeinträchtigung von Nachbarbeständen (zum Beispiel durch Abdrift oder Abschwemmung) vermieden.
- Besonders geschützte Biotope nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg und ungenutzte Flächen (zum Beispiel Feldraine, Böschungen) werden nicht beeinträchtigt.

- Die Funktionsfähigkeit der Pflanzenschutzgeräte wird regelmäßig kontrolliert.
- Die Anwenderin oder der Anwender ist sachkundig und nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil.
- Die Anwendungen werden ordnungsgemäß dokumentiert.

Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören auch der sachgerechte Einsatz von Beregnungsanlagen, Weidezäunen und Betriebsmitteln. Im Übrigen gelten die einschlägigen fachrechtlichen Auflagen zu Düngung, Pflanzenschutz, Bodenschutz und Grünlandumwandlung.

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg bleiben von diesen Grundsätzen unberührt.